

Meldepflicht von Arbeitsunfähigkeiten der Mitarbeitenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gesundheit und das Wohl unserer Versicherten sind zentrale Anliegen der PVK der Stadt Bern. Seit 2021 arbeiten wir eng mit der PK Rück AG zusammen, einer vertrauenswürdigen Partnerin für Rückversicherungen im Bereich Tod und Invalidität. Diese Partnerschaft ermöglicht es uns nicht nur den Risiken effektiv zu begegnen, sondern auch von zusätzlichen Dienstleistungen im Bereich Prävention und Wiedereingliederung zu profitieren. Um diese Leistungen jedoch optimal zu nutzen und um die Invaliditätsrisiken präzise einschätzen zu können ist es unerlässlich, dass wir vollständig und zeitnah über Fälle von Arbeitsunfähigkeit informiert werden. Im folgenden Schreiben möchten wir Ihnen die Gründe dafür näher erläutern und Sie über die Vorgehensweise bei der Meldung solcher Fälle informieren.

Nach mittlerweile fast drei Jahren Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der PK Rück AG haben wir gemeinsam evaluiert, wo Optimierungsbedarf besteht und wo noch Klärungsbedarf herrscht. Dabei haben sich insbesondere folgende Hauptpunkte herauskristallisiert:

1. Der PVK fehlen die notwendigen Daten und Informationen, um die künftigen Risiken bezüglich Invalidität in ihrer Höhe und Entwicklung korrekt einschätzen und berechnen zu können.
2. Der Datenschutz erfordert besondere Vorsicht in der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren, insbesondere, da besonders schützenswerte Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Unsere Partnerschaft mit der PK Rück AG

Für die PVK steht die Gesundheit ihrer Versicherten an oberster Stelle. Gemeinsam mit unserer Partnerin für die Rückdeckung der Risiken von Tod und Invalidität, der PK Rück AG, möchten wir für Betriebe und Versicherte sorgen. Als gesunde Pensionskasse bieten wir Ihnen attraktive Konditionen und faire Risikobeiträge. Um dies kontinuierlich gewährleisten zu können, ist es essenziell, dass Sie uns über Fälle von Arbeitsunfähigkeit zeitnah informieren.

Warum benötigt die PVK regelmässig eine vollständige Liste aller Arbeitsunfähigkeiten?

Für die Kalkulation der Risikoprämien, der Exzedenten-Versicherungsprämie und der erforderlichen Risikoreserven muss die PVK über alle aktuellen Arbeitsunfähigkeiten der versicherten Mitarbeitenden von allen angeschlossenen Arbeitgebern Bescheid wissen. Aktuell hat die PVK nicht alle benötigten Daten, um die zu erwartende Schadenssumme hinsichtlich des Invaliditätsrisikos zu bewerten und fortlaufend zu überwachen.

Welche Arbeitsunfähigkeiten müssen erfasst und der PVK gemeldet werden?

Der PVK müssen alle Personen gemeldet werden, die aufgrund der Aufnahmebedingungen bei der PVK versichert sind, deren Arbeitsunfähigkeit mindestens 40 Prozent beträgt und die zum Stichtag bereits 3 Monate oder länger andauert.

Wie bestimmt sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit?

Der Grad der Arbeitsunfähigkeit ergibt sich aus dem Verhältnis des im Arbeitsvertrag festgelegten Beschäftigungsgrades zum aktuellen eingeschränkten Beschäftigungsgrad.

Beispiel 1: Eine Person hat einen Beschäftigungsgrad von 80%. Aufgrund von Krankheit oder Unfall ist ihre Arbeitskapazität auf 40% reduziert. Somit beträgt die Arbeitsunfähigkeit 50%.

Beispiel 2: Eine Person hat einen Beschäftigungsgrad von 20%. Die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit beträgt 60%. Somit bleibt eine Restarbeitsfähigkeit von 8%.

Wie sind die Arbeitsunfähigkeiten der PVK zu melden?

Die PVK stellt den Arbeitgebenden eine Excel-Tabelle zur Verfügung, in der die relevanten Daten zu den betroffenen Mitarbeitenden eingetragen werden können.

Bitte nur die gelb markierten Felder ausfüllen). Diese können unter <https://www.pvkbern.ch/downloads/arbeitgeber> heruntergeladen werden.

Die PVK arbeitet an einer Lösung, um die Meldungen künftig über ein Web-Portal elektronisch zu ermöglichen.

Meldung der Arbeitsunfähigkeiten der PVK zum Stichtag 30.09.2023.

Bitte melden Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten per Stichtag 30.09.2023 **spätestens bis zum 20. Oktober 2023.**

Wann müssen Arbeitsunfähigkeiten der PVK zukünftig gemeldet werden?

Die Erfassung der Arbeitsunfähigkeiten erfolgt zukünftig quartalsweise zu den **Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.**

Wiedereingliederung

Werden Mitarbeitende arbeitsunfähig, ist in der Regel das Ziel aller Beteiligten die rasche und erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung. Frühzeitiges Handeln und Mitwirken erhöht die Chance, langjährige und qualifizierte Mitarbeitende zu behalten.

Zur Erinnerung an die Dienstleistung der PK-Rück AG können Arbeitgebende, die der PVK angeschlossen sind, das Case Management an die PK Rück AG delegieren. Mögliche Gründe hierfür könnten sein:

- Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist ein kleines Unternehmen, das selbst kein Case Management betreiben kann.
- Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verfügt über ein eigenes Case Management, erreicht jedoch seine Kapazitätsgrenzen und möchte die Betreuung einzelner Fälle abgeben.

- Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat ein eigenes Case Management, verfügt jedoch in einem spezifischen Fall nicht über das benötigte Know-how und möchte den Fall daher abgeben.
- Der oder die betroffene Mitarbeiter*in arbeitet eng mit dem Case Management-Team zusammen und möchte entweder nicht von diesem betreut werden, oder umgekehrt, der oder die Case Manager*in möchte diese Person nicht betreuen.
- Der Grund für die Erkrankung liegt direkt im Arbeitsumfeld (z.B. Vorgesetzte, Kollegen, Arbeitsplatz, Über- oder Unterforderung), sodass eine Rückkehr zum ursprünglichen Arbeitsplatz nicht in Frage kommt.

Das Angebot des Case Managements durch die PK Rück AG kann freiwillig in Anspruch genommen werden. Arbeitgeber, die über ein eigenes Case Management verfügen, können dies natürlich weiterhin wie bisher nutzen. Diese Dienstleistung soll keinesfalls ein Kontrollinstrument der PVK oder ein Konkurrent zu den bestehenden Case Management-Systemen der Arbeitgebenden sein. Wir verfolgen alle dasselbe Ziel.

Es kann vorkommen, dass die PK Rück AG ein Case Management ablehnt. Dies könnte beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass sie aufgrund des Gesundheitszustands und des Heilungsprozesses derzeit keine weiteren Massnahmen für notwendig oder sinnvoll erachtet. Es ist jedoch auch möglich, dass die PK Rück AG die Betreuung der Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung übernimmt, wenn die Leistungen wegen Ablauf der Versicherungsfrist eingestellt werden.

Vollmacht der Mitarbeitenden

Möchte man die PK Rück AG in den Wiedereingliederungsprozess einbeziehen, benötigt sie die Zustimmung bzw. eine Vollmacht der betroffenen Mitarbeitenden, um medizinische Akten einsehen und bewerten zu können, inwiefern sie unterstützend eingreifen kann. Betroffene Mitarbeitende können auch den Einbezug der PK Rück AG wünschen, selbst wenn der oder die Arbeitgeber*in die PK Rück AG nicht involvieren möchte.

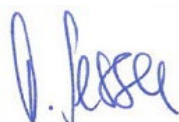
Wir schätzen Ihre Zusammenarbeit und Ihr Verständnis in dieser wichtigen Angelegenheit sehr und vertrauen darauf, dass wir gemeinsam die Gesundheit und das Wohl unserer Mitarbeitenden und Versicherten bestmöglich fördern können.

Vielen Dank für Ihre kontinuierliche Unterstützung und Ihr Engagement.

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern



Jürg Schad
Geschäftsführer



Toni Sessa
Leiter Vorsorge